

Landgericht München II

Az.: 9 O 1027/22 Fin



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

akf bank GmbH & Co. KG, ges. vertr. d.d. akf bank Beteiligungs-GmbH, diese ges. vertr. d.d. GF Dr. Frank Henes (Vorsitzender), Bernhard Ismann und Holger Stuhlmann, Am Diek 50, 42277 Wuppertal
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hengerer & Niemeier**, Augustaanlage 27, 68165 Mannheim, Gz.: 452/22 KR06
- Pr

gegen

Dannenbauer Birgitt Annita, Sudetenlandstraße 78, 85221 Dachau
- Beklagte -

wegen Forderung u.a.

erlässt das Landgericht München II - 9. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Böx, die Richterin am Landgericht Martic und die Richterin am Landgericht Nakas am 20.06.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO folgendes

Teilversäumnis- und Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin das Fahrzeug Caravan Hymer Van S 520 (Fahrzeug-Ident.-Nr.: WDB9061311N750444), amtliches Kennzeichen: DAH-BD 59 nebst sämtlicher Fahrzeugschlüssel und Zulassungsbescheinigung Teil I herauszugeben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 116.528,22 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 116.513,61 € seit 02.06.2022 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 229.578,22 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Entscheidungsgründe waren veranlasst, soweit die Klage nach § 331 Abs. 3 S. 3 ZPO der Teilabweisung unterliegt. Insoweit ist auszuführen:

Die Klage war unschlüssig wegen § 289 BGB hinsichtlich Zinsen aus einem Betrag von 14,61 €, da es sich insoweit nach Klagevortrag bereits um (mit der Hauptsache geltend gemachte, ausgerechnete) Verzugszinsen handelt.

Außerdem lag Verzug erst ab Zustellung der neuerlichen Kündigung im Schriftsatz vom 20.05.2022 vor. Die vor Rechtshängigkeit ausgesprochen Kündigung war wegen § 498 Abs. 1 Nr. 1 b BGB unwirksam. In der Klageerhebung konnte die Kammer mangels Vortrag zu ausreichend hohen Rückständen im Sinne der Vorschrift ebenfalls noch keine wirksame Kündigung erblicken.

Ab Zustellung des die Kündigung enthaltenen Schriftsatzes war jedoch aufgrund der von der Klagepartei vorgetragene Umstände sofortiger Verzugseintritt nach § 286 Abs. 2 Ziff. 4 BGB gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

eingelegt werden.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Böx
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Martic
Richterin
am Landgericht

Nakas
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 21.06.2022

Pauli, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Die Übereinstimmung mit der mir heute
vorgelegten beglaubigten Abschrift wird
hiermit beglaubigt.

18. Aug. 2022
Dachau, den
Notarin



APOSTILLE

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: Bundesrepublik Deutschland
Diese öffentliche Urkunde
2. ist unterschrieben von Notarin Dr. Monika Triller
3. in ihrer Eigenschaft als Notarin in Dachau.
4. Sie ist versehen mit dem Siegel der Notarin Dr. Monika Triller in Dachau.

Bestätigt

5. in München
6. am 24. August 2022
7. durch den Präsidenten des Landgerichts München II
8. unter Nr. 910 a 1434/2022
9. Siegel
10. Unterschrift
Im Auftrag


Stefanie Achatz
Justizverwaltungsinspektorin

